

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 186/2023

Betriebsamt

Wagner, Martina

22.11.2023

**Betrifft: Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -  
Bestattungsgebührenordnung -**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.12.2023	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	14.12.2023	Ö	Entscheidung	

### Beschlussvorschlag

Die als Anlage 24 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - wird beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgeschlagene Änderung der Bestattungsgebührenordnung ergeben sich für die Friedhofsgebühren Mehreinnahmen in Höhe von voraussichtlich 165.000 Euro und für das Krematorium Mehreinnahmen von knapp 39.000 Euro netto.

## Sachverhalt

Die Gebühren im Bestattungswesen und für das Krematorium wurden zuletzt auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2020 kalkuliert und mit Wirkung vom 01.07.2022 festgesetzt.

Da die Verwaltung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gehalten ist, die Einnahmen der Stadt zu überprüfen, hat die Verwaltung auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2021 eine Neukalkulation vorgenommen.

Gebührenfähig sind bei der Kalkulation die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung (§ 14 KAG). Für die Friedhofsgebühren werden diese Kosten dann auf die Leistungsbereiche „Friedhofsunterhaltung“, „Bestattungen“, „Aussegnungshallen“, „Leichenzellen“ und „Teilnahme an der Trauerfeier“ umgelegt. Die Kosten je Leistungsbereich sind Grundlage für die Kalkulation der entsprechenden Gebührensätze.

In der vorliegenden Kalkulation wurde für die Berechnung der Bestattungsgebühren und der Grabnutzungsgebühren das Äquivalenzprinzip angewandt, welches von der Gemeindeprüfungsanstalt empfohlen wird.

Grundlage für die Kalkulation ist das Rechnungsergebnis 2021. Einzelne Kosten wurden in der Kalkulation den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Beispielweise haben sich seit dem Jahr 2021 durch die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst deutliche Personalkostensteigerungen ergeben. Im Vergleich zu 2021 wird ab dem kommenden Jahr eine Steigerung der Personalkosten im Friedhofsbereich um über 200.000 Euro erwartet. Diese Steigerung wurde in die Kalkulation einbezogen.

In Bezug auf das Krematorium sind die Gaskosten ein wichtiger Kostenpunkt. Im Vergleich zu 2021 haben sich die Gaskosten drastisch erhöht. Die Erhöhung wurde zunächst durch die Gaspreisbremse abgefedert. Ab dem Jahr 2024 ist jedoch mit deutlichen Mehrkosten für Gas zu rechnen. In der Kalkulation wird mit Mehrkosten von ca. 37.700 Euro im Vergleich zu 2021 ausgegangen.

Bei der Kalkulation der einzelnen Gebührensätze wurden die Fallzahlen aus 2021 zugrunde gelegt. Einzelne Fallzahlen wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die Kalkulation ist wie folgt gegliedert:

1. **Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen im Bestattungswesen** (ohne Krematorium) auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des Jahres 2021, bereinigt um nicht gebührenfähige Aufwendungen, z.B. für Kriegsgräber, Ehrengräber, Friedhofskapelle und sonstige nicht gebührenfähige Aufwendungen - **Anlage 1** -
2. Kalkulation der Gebührensätze für die Verwaltungsgebühren - **Anlage 2** -
2. Kalkulation der Gebührensätze für die Benutzung der Leichenzellen, der Aussegnungshallen und des Trauerraumes für die Trauerfeier zur Urnenbeisetzung - **Anlage 3** -
3. Kalkulation der Gebühr für die Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen und der Gebühr für die Teilnahme an der Trauerfeier - **Anlage 4** -
4. Kalkulation der Bestattungsgebühren mittels Äquivalenzziffern
  - Ermittlung der Äquivalenzziffern je Bestattungsart - **Anlage 5** -
  - Kalkulation der Bestattungsgebühren/Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen - **Anlage 6** -

5. Kalkulation der Gebührensätze für Abdeckplatten für die Urnennischen und für die Urnenrasenanlage in Margrethausen, sowie für die Liegesteine für die pflegefreien Urnengrabstätten auf dem Waldfriedhof in Tailfingen - **Anlage 7** -
6. Kalkulation der Gebühr für Sonderleistungen und für Zuschläge für Leistungen außerhalb der Dienstzeit - **Anlage 8** -
7. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren
  - Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands - **Anlage 9** -
  - Ermittlung der Äquivalenzziffern je Grabart - **Anlage 10** -
  - Ermittlung der Bemessungseinheiten je Grabart und der Kosten je Bemessungseinheit - **Anlage 11** -
  - Kalkulation der Grabnutzungsgebühren/Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen - **Anlage 12** -
  - Zuschlag für die Verlegung von Trittplatten - **Anlage 13** -
  - Zuschlag für Rasengräber - **Anlage 14** -
  - Zuschlag für Baumgräber - **Anlage 15** -
  - Zuschlag für pflegefreie Grabstätten auf dem Waldfriedhof - **Anlage 16** -
8. Kalkulation der Gebührensätze für das Abräumen von Grabstätten - **Anlage 17** -
9. Kalkulation der Gebühr für die Bestattung einer Fehlgeburt - **Anlage 18** -
10. Übersicht über die bisherigen Gebührensätze im Friedhofswesen, die ermittelten Gebührensatzobergrenzen und die jeweiligen Gebührensatzvorschläge - **Anlage 19** -
11. Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen für das Krematorium - **Anlage 20** -
12. Kalkulation der Einäscherungsgebühren für das Krematorium - **Anlage 21** -
13. Kalkulation der Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes, der Gebühren für den Urnenversand und der Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen - **Anlage 22** -
14. Übersicht über die bisherigen Gebührensätze für das Krematorium, die ermittelten Gebührensatzobergrenzen und die jeweiligen Gebührensatzvorschläge - **Anlage 23** -
15. Satzungsänderung - **Anlage 24** -

Im Rahmen der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung wurde 2003 festgelegt, dass im Bestattungswesen ein Kostendeckungsgrad von 70 % erreicht werden soll. Nach der vorliegenden Kalkulation wird ein Kostendeckungsgrad von 71,95 % erreicht.

Für das Krematorium Albstadt ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 99,54 %.

## Zur Kalkulation der einzelnen Gebührensätze im Bestattungswesen:

### Allgemeines:

#### „Grünpolitischer Wert“

Die Rechtsprechung fordert, in einer Friedhofsgebührenkalkulation einen sogenannten grünpolitischen Wert zu berücksichtigen, damit die Gebührenzahler vom Anteil des öffentlichen Interesses an Friedhofseinrichtungen entlastet werden.

Friedhöfe sind nicht nur ein Ort der Bestattung und des Totengedenkens, sondern haben darüber hinaus Funktionen, die der Allgemeinheit zugutekommen (= öffentliches Interesse):

- **Städteräumliche Funktionen:** zusätzlicher Nutzen zur städteräumlichen Gliederung durch nicht versiegelte Grünflächen, Auflockerung der Siedlungsstruktur
- **Infrastrukturelle Funktionen:** Teil des Wegenetzes, je nach Ausstattung Naherholungsgebiet
- **Ökologische Funktionen:** Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse, Immissionschutzfläche - Lärm, Luftreinhaltung
- **Kulturelle Funktionen:** Träger der Friedhofskultur, kulturästhetischer Anziehungspunkt für Besucher
- **Soziale Funktionen:** Pflege der Gemeinschaft und Kommunikation, konfessionelle Totengedenktage, Allerheiligen und Totensonntag, Volkstrauertag

Benutzungsgebühren sind Entgelte für öffentliche Leistungen. Sie sind nach dem Äquivalenzprinzip unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit von öffentlicher Leistung und individueller Gegenleistung (= Gebühr) zu bemessen. Mit diesem individuellen Bemessungsprinzip ist es nicht vereinbar, wenn in der Gebührenkalkulation Kosten verarbeitet werden, die für Leistungen zugunsten Dritter (zugunsten der Allgemeinheit) anfallen. Das öffentliche Interesse an Friedhöfen muss sich entsprechend gebührenmindernd auswirken.

In der Praxis spricht man von der Berücksichtigung eines grünpolitischen Wertes, wobei der Begriff insofern etwas missverständlich ist, da er sich nicht nur auf öffentliche Grünflächen, sondern auf das öffentliche Interesse insgesamt bezieht.

Für die Friedhöfe in Albstadt wurde ein grünpolitischer Wert von 8,5 % ermittelt. In der vorliegenden Kalkulation wurde somit ein Abzug von 8,5 % von den Gesamtkosten vorgenommen.

### Einzelne Gebührensätze:

#### **Gebührensätzen A 1. bis A 5. - Verwaltungsgebühren**

Nachdem die Verwaltungsgebühren bei den letzten Gebührenkalkulationen im Friedhofswesen unverändert geblieben sind, werden die Verwaltungsgebühren im Rahmen der jetzigen Kalkulation neu festgesetzt. Für die Verwaltungstätigkeiten, für welche Verwaltungsgebühren erhoben werden, wurde die jeweilige durchschnittliche Bearbeitungszeit kalkuliert. Unter Zugrundelegung des Pauschalsatzes der Kosten einer Arbeitsstunde eines Beamten im mittleren Dienstes nach der Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung wurde die jeweilige Gebührensatzobergrenze berechnet (siehe Anlage 2).

Die Verwaltung schlägt vor, einen zusätzlichen Gebührensatz für die Tätigkeit der Verwaltung anlässlich eines Bestattungsfalles festzusetzen (Gebührenziffer A 5.). Grund hierfür ist, dass die Tätigkeit der Verwaltung für jeden Bestattungsfall grundsätzlich gleich hoch ist und insbesondere nicht von der jeweiligen Bestattungsart abhängig ist. Der Aufwand der Verwaltung war bisher in den Gebührensätzen für die Bestattung enthalten, wodurch er letztlich nach dem jeweiligen Bestattungsaufwand berechnet worden ist.

### **Teilnahme des Friedhofspersonals an der Trauerfeier**

#### **Bisherige Gebührensätze:**

- **Gebührenziffer 1.6.1 - Teilnahme an der Trauerfeier zur Einäscherung oder Sargbestattung je Mitarbeiter**

- **Gebührenziffer 1.6.2 - Teilnahme an der Trauerfeier zur Urnenbeisetzung je Mitarbeiter**

#### **Neuer Gebührensatz: 1.6 Teilnahme des Friedhofspersonals an der Trauerfeier/Gebühr Sargträger**

Die genannten Gebührensätze beinhalten den Aufwand des Personals bei der Teilnahme an der Trauerfeier und das anschließende Verbringen des Sarges oder der Urne zur Grabstelle.

Bislang gab es unterschiedliche Gebührensätze für die Teilnahme an der Trauerfeier zur Einäscherung/ Sargbestattung (Gebührenziffer 1.6.1) und zur Teilnahme an der Trauerfeier zur Urnenbeisetzung (Gebührenziffer 1.6.2). Grund für die Unterscheidung war, dass der zeitliche Aufwand in der Regel sehr unterschiedlich war. Beispielsweise wurde in der Vergangenheit oftmals zunächst eine (größere) Trauerfeier zur Einäscherung durchgeführt und später dann noch zusätzlich eine (kleinere) Trauerfeier zur Urnenbeisetzung.

Dies hat sich mittlerweile gewandelt. In der Regel gibt es nur noch eine Trauerfeier; im Falle einer Einäscherung vermehrt nur noch die Trauerfeier zur Urnenbeisetzung. Hinsichtlich des zeitlichen Aufwands gibt es prinzipiell keinen Unterschied mehr, ob es sich um eine Trauerfeier zur Einäscherung/Sargbestattung oder um eine Trauerfeier zur Urnenbeisetzung handelt. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, einen einheitlichen Gebührensatz für die Teilnahme an der Trauerfeier festzusetzen. Dieser soll unter der Gebührenziffer 1.6 in Höhe des bisherigen Gebührensatzes für die Teilnahme an der Trauerfeier zur Einäscherung/ Sargbestattung von 90 Euro je Mitarbeiter festgesetzt werden. Dieser Gebührensatz wird auch für jeden Sargträger berechnet.

### **Gebührenziffer 1.2.3 – Nutzung der Aussegnungshalle für die Bereitstellung der Urne zur Urnenbeisetzung (neu)**

In einigen Fällen kommt es vor, dass eine Urnenbeisetzung ohne vorhergehende Trauerfeier stattfindet. Auf den Friedhöfen, bei denen es eine Aussegnungshalle gibt, wird in diesen Fällen die Urne in der Aussegnungshalle bereitgestellt. Hier versammeln sich dann die Angehörigen und ggf. der Pfarrer/Redner, nehmen kurz Abschied und begleiten dann den Friedhofsmitarbeiter mit der Urne auf dem Weg zur Grabstelle. Auch wenn in der Aussegnungshalle keine Trauerfeier stattfindet, erfolgt dennoch eine Nutzung, die einen gewissen Aufwand verursacht (Aufwand für die Vorbereitung, die anschließende Reinigung, ggf. Heizung, Strom).

Die Verwaltung schlägt vor, für diese Fälle für die Nutzung der Aussegnungshalle eine Gebühr in Höhe von 75 Euro festzusetzen.

## **Bestattungsgebühren**

Für die Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde der Aufwand der einzelnen Bestattungsarten berechnet und mittels Äquivalenzziffern zueinander ins Verhältnis gesetzt. Durch die Multiplikation der Äquivalenzziffern mit den Fallzahlen erhält man die jeweiligen Bemessungseinheiten, anhand derer die Kosten des Leistungsbereichs Bestattungen auf die einzelnen Bestattungsarten verteilt werden. Dadurch ergibt sich die jeweilige Gebührensatzobergrenze je Bestattungsart.

### **Gebührenziffern 1.8.4.1.1, 1.8.4.2.1, 1.8.4.3.1 – Urnenbeisetzung, wenn Einäscherung auswärts**

Seit 2018 gibt es zusätzliche Gebührensätze für Urnenbeisetzungen, wenn die Einäscherung in einem auswärtigen Krematorium stattgefunden hat. In diesen Fällen entsteht ein Mehraufwand, da die Verwaltung bei den auswärtigen Krematorien die jeweilige Urne schriftlich anfordern muss. Hinzu kommt ein Mehraufwand für die Überwachung der rechtzeitigen Übersendung der Urne, die Entgegennahme der Urne und die Aufbewahrung bis zur Urnenbeisetzung. An diesen Gebührensätzen wird weiterhin festgehalten.

### **Gebührenziffer 1.8.1.3 – Bestattung von Verstorbenen im Muslimengrabfeld**

Für Bestattungen im Muslimengrabfeld entsteht ein Mehraufwand, welcher in dem vorgeschlagenen Gebührensatz berücksichtigt wird. Seit Wegfall der Sargpflicht erfolgt die Bestattung von Muslimen in der Regel in Tüchern. Zur Abdeckung des Leichnams sind zusätzlich Holzbretter erforderlich. Des Weiteren erfolgt die Verfüllung des Grabes nicht mit dem angefallenen Grabaushub, sondern mit Humus, der speziell zu diesem Zweck beschafft werden muss. Diese Mehrkosten sind in dem Gebührensatz für die Bestattungen im Muslimengrabfeld eingerechnet.

### **Gebührenziffer 1.8.5 – Zuschlag zur Bestattungsgebühr, wenn Trauerfeier nicht auf dem Friedhof stattfindet (neu)**

Für die Fälle, in denen auf dem Friedhof eine Bestattung durchgeführt wird, welcher eine Trauerfeier vorhergeht, die nicht auf dem Friedhof stattgefunden hat, wird vorgeschlagen, einen Gebührensatz für den Mehraufwand unserer Friedhofsmitarbeiter festzusetzen. Da in diesen Fällen die Trauerfeier an einem anderen Ort durchgeführt wird und der Sarg/die Urne anschließend zur Bestattung/Beisetzung auf den Friedhof verbracht wird, ist der genaue Termin der Bestattung/Beisetzung nicht verlässlich planbar. Die Friedhofsmitarbeiter müssen sich bereithalten und je nach Dauer der Trauerfeier abwarten, bis der Bestatter und die Angehörigen beim Friedhof ankommen. Für diesen zusätzlichen zeitlichen Mehraufwand wird ein Gebührensatz in Höhe von 25 Euro je Mitarbeiter vorgeschlagen. Der Gebührensatz wird nicht erhoben, wenn die Trauerfeier in einer Kirche beim Friedhof stattfindet. Bei diesen Trauerfeiern ist ein Friedhofsmitarbeiter bereits bei der Trauerfeier anwesend, dessen Aufwand durch die Berechnung der Gebühr für die Teilnahme an der Trauerfeier abgegolten ist (im Gegensatz zum obigen Sachverhalt).

## **Grabnutzungsgebühren**

Die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren erfolgt anhand von Äquivalenzziffern. Das hierzu angewandte Kalkulationsmodell der Gemeindeprüfungsanstalt verbindet dabei das Prinzip der Kostenproportionalität (das

Maß der durch die Benutzung verursachten Kosten, d. h. flächenbezogen) mit dem Prinzip der Leistungsproportionalität (Art und Umfang der Benutzung, d. h. nutzungsbezogen) zu gleichen Teilen: Je Grabart wird eine Äquivalenzziffer vergeben, die die Größe der einzelnen Bruttograbflächen (Nettograbflächen plus anteilige Umgebungsfläche des Grabfeldes) zueinander ins Verhältnis setzt (Äquivalenzziffer 1). Eine zweite Äquivalenzziffer bringt zum Ausdruck, wie viele Bestattungsmöglichkeiten die Grabstätte bietet. In der vorliegenden Kalkulation wurde diese Äquivalenzziffer danach vergeben, wie viele Bestattungen durchschnittlich in der Grabstätte vorgenommen werden (Äquivalenzziffer 2). Beide Äquivalenzziffern werden zu einer Gesamtäquivalenzziffer zusammengefasst, wobei beide Äquivalenzziffern zu gleichen Teilen gewichtet werden.

Durch die Multiplikation der Gesamtäquivalenzziffer mit der Nutzungsdauer und der jeweiligen Fallzahl werden die Bemessungseinheiten je Grabart ermittelt, anhand derer die Kosten des Leistungsbereichs Friedhofsunterhaltung umgelegt werden. Auf diese Weise wird die jeweilige Gebührensatzobergrenze je Grabart ermittelt.

Die Stadt Albstadt bietet eine Vielzahl an Grabarten an. Oft gibt es je Grabart mehrere Varianten zur Auswahl.

Beispielsweise werden Sarg-Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre als „Standard-Reihengrab“, als „Reihengrab als Rasengrab“ oder als „Reihengrab mit Trittplatten als Grabeinfassung“ angeboten. Da die Bruttograbflächen hier keine großen Abweichungen zeigen, wurde eine durchschnittliche Bruttograbfläche und eine einheitliche Gesamtäquivalenzziffer berechnet. Kalkuliert wurde damit eine einheitliche „Grundgebühr“, welche mit dem jeweiligen Zuschlag für die Pflege eines Rasengrabes bzw. für die Verlegung von Trittplatten versehen wird.

Gleich verhält es sich bei einem Urnenreihengrab als „Standard-Urnengrab“ und den Varianten „Urnen-Rasengrab“ und „Urnengrab mit Trittplatten“.

Das pflegefreie Urnengrab auf dem Waldfriedhof“, welches seitens der Stadt gepflegt wird, hat zwar eine etwas geringere Bruttograbfläche, dennoch wird aufgrund der höheren Herstellungskosten und der Besonderheit der Anlage dieselbe Grundgebühr wie bei den vorgenannten Varianten vorgeschlagen.

Für das Urnenreihengrab als Baumgrab wird im Verhältnis zu den vorgenannten Urnengräbern eine höhere Grundgebühr vorgeschlagen, da die Größe der Bruttograbfläche deutlich höher ist und auch die Herstellungskosten des Grabfeldes erheblich höher liegen. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass in der Grabnutzungsgebühr für ein Baumgrab bereits die Namenstafel des Verstorbenen mit Beschriftung enthalten ist. Den Angehörigen entstehen somit keine weiteren Kosten mehr.

Die Zuschläge für ein Rasengrab, ein Baumgrab, für Trittplatten als Grabeinfassung und für die Pflege der für die Angehörigen pflegefreien Urnengrabstätten auf dem Waldfriedhof wurden nach dem durchschnittlichen jährlichen Aufwand kalkuliert und sollten nach Ansicht der Verwaltung zu 100 % gedeckt werden.

#### **Gebührenziffer 5.4 – Auflösen einer Wahnische/vorzeitiges Auflösen einer Reihennische (neu)**

Wenn nach Ablauf des Nutzungsrechts einer Wahnische die Angehörigen die Auflösung der Nische beantragen, wird diese von den Friedhofsmitarbeitern aufgelöst. Dazu gehört, die Urne aus der Nische zu entfernen und im Garten der Ruhe beizusetzen. Die Nische wird mit einer neutralen Platte verschlossen. Die Verwaltung schlägt vor, für diesen Aufwand eine neue Gebühr in Höhe von 105 Euro festzusetzen.

## **Gebührenziffer 6. - Bestattung Fehlgeburt**

Für die Bestattung einer Fehlgeburt gibt es einen Gebührensatz, in welchem bereits alle Leistungen enthalten sind. Dieser Gebührensatz sollte nach Ansicht der Verwaltung in dieser Form und in der bisherigen Höhe bestehen bleiben.

## **Zu den Gebührensätzen für das Krematorium**

Die gebührenfähigen Kosten wurden anhand des Rechnungsergebnisses 2021 ermittelt. Das Rechnungsergebnis wurde hinsichtlich nicht gebührenfähiger Kosten korrigiert bzw. um künftig zusätzlich anfallende Kosten ergänzt (Erläuterungen hierzu siehe Anlage 20).

Seit 01.01.2018 gewährt die Stadt Albstadt den Bestattern eine Aufwandsentschädigung für die Vorbereitung des Leichnams für die 2. Leichenschau und des Sarges für die Einäscherung. Grund hierfür war, dass Einäscherungen vermehrt dort vorgenommen werden, wo die Bestatter eine entsprechende Provision oder Aufwandsentschädigung erhalten. Hierfür werden zum Teil lange Transportwege zu auswärtigen Krematorien in Kauf genommen.

Nachdem die Löhne und Gehälter seit 2018 durch diverse Tarifabschlüsse gestiegen sind, schlägt die Verwaltung vor, auch die Aufwandsentschädigung anzupassen und von bisher 70 Euro auf 80 Euro zu erhöhen.

Die Anzahl der jährlichen Einäscherungen hat sich seit 2018 deutlich erhöht. Nach einer außergewöhnlich hohen Anzahl an Einäscherungen im Jahr 2020 hat sich die Anzahl wieder etwas reduziert:

2017: 941  
2018: 1245  
2019: 1433  
2020: 1867  
2021: 1758  
2022: 1666  
2023: 1243 (Stand 31.10.2023)

Zum einen liegt dies daran, dass die Sterbezahlen schwanken, zum anderen sind die Einäscherungszahlen zurückgegangen, weil manche Bestatter, insbesondere aus dem Kreis Sigmaringen, das im Jahr 2021 neu eröffnete Krematorium in Meßkirch nutzen. Aus diesem Grund wird der vorliegenden Kalkulation eine jährliche Einäscherungszahl von 1.500 zugrunde gelegt.

Die Mehreinnahmen sind bereits in der Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt.